

# **DLRG**

---

**DLRG Ortsgruppe Heidenau e.V.**

## **Satzung**

Fassung vom 27.01.2019



## Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit.

Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Menschen jedem Geschlechts offen.

### I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. 1Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) auf Gliederungsebene und ist Mitglied des DLRG Landesverband Sachsen e.V.. 2Er führt die Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Heidenau e.V.“, nachfolgend Ortsgruppe genannt.
2. 1Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR20306 eingetragen. 2Sitz ist Heidenau.
3. 1Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck

#### **§ 2 Zweck**

1. 1Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. 1Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a.) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b.) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c.) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

- d.) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e.) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. 1Eine weitere bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. 1Zu den Aufgaben gehören auch die
- a.) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b.) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c.) Durchführung rettungssportlicher Übungen, Wettkämpfe und Veranstaltungen
  - d.) Förderung des Sports,
  - e.) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - g.) Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Hilfs- und Rettungsorganisationen,
  - f.) Einsätze im Sanitätsdienst
5. 1Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. 2Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. 1Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. 2Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.3Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. 1Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. 3Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Mitgliedschaft

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. 1Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. 2Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der Ortsgruppe an und

übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup>Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

- <sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder kann der Vorstand entscheiden. <sup>2</sup>Der Vorstand erlässt für notwendige Mitgliedsdaten eine Datenschutzordnung, die dem Bundesdatenschutzgesetz Rechnung trägt.

### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

- <sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und wird im Landesverband durch gewählte Delegierte vertreten. <sup>2</sup>Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts nicht vorliegen. <sup>3</sup>Das Mitglied trägt die Verantwortung für die pünktliche Beitragszahlung.
- <sup>1</sup>Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Landesverbandstagung. <sup>3</sup>Erhöht sich innerhalb der Amtszeit der Delegierten die Anzahl der Delegierten zur Landesverbandstagung, so werden weitere notwendige Delegierte auf der nächsten Hauptversammlung nachgewählt.

### **§ 6 Stimmrecht und Wahlrecht**

- <sup>1</sup>Das Mitglied ist, sofern es seine Beitragspflicht erfüllt hat, stimmberechtigt. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann ausschließlich persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>3</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur eine Stimme abgeben. <sup>4</sup>Personen, die, auch vorübergehend, geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
- <sup>1</sup>Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. <sup>2</sup>Für das aktive Wahlrecht gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>4</sup>Das passive Wahlrecht für Delegierte gilt abweichend zu Satz 2 mit dem 16. Lebensjahr.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 2), Streichung (Abs. 3), Ausschluss (Abs. 4) oder Tod.
- <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens zum 30. November gegenüber der Ortsgruppe schriftlich erklärt werden. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung ist

eigenhändig vom Mitglied und, bei Minderjährigen, dessen Erziehungsberechtigten unterschrieben an die Geschäftsstelle zu senden. <sup>3</sup>Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. <sup>4</sup>Für die Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der Posteingang maßgebend.

3. <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. <sup>3</sup>Die Streichung als Mitglied der Ortsgruppe erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die funktionsbezogenen Unterlagen (nicht abschließend: Schriftgut, Akten, Dateien, Material, Stempel und Siegel) unverzüglich aktenkundig an die Ortsgruppe abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus der verspäteten Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

### **§ 8 Beitrag**

1. <sup>1</sup>Die Mitglieder haben die für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. <sup>2</sup>Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und ist in der Beitragsordnung der Ortsgruppe nachzulesen. <sup>3</sup>Eine Erhöhung des Beitrages wird mittels Veröffentlichung des Protokolls der beschließenden Hauptversammlung gemäß § 18 Abs. 2 bekanntgegeben. <sup>4</sup>Eine auf den Beginn des Geschäftsjahres zurückwirkende Erhöhung ist zulässig.
2. <sup>1</sup>Die Jahresbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren am 01.02., bzw. am ersten Werktag im Februar eines Jahres. <sup>2</sup>Die Monatsbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren am ersten Werktag des Monats. <sup>3</sup>Anderweitige Zahlungsrhythmen im Lastschriftverfahren werden grundsätzlich im Einzelfall auf Antrag des betreffenden Mitgliedes mit dem Vorstand schriftlich, verbindlich und nachvollziehbar festgelegt. <sup>4</sup>Die Beitragspflicht muss spätestens am ersten Werktag im Dezember des laufenden Jahres erfüllt sein. <sup>5</sup>Neumitglieder, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres eintreten, zahlen anteilig den halben Beitrag. <sup>6</sup>Die Zahlungszeitpunkte für unterjährig eintretende Neumitglieder werden durch den Vorstand in der Beitragsordnung definiert.

3. <sup>1</sup>Ehrenmitglieder der Ortsgruppe sind von der Beitragszahlung befreit. <sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zusammenfassung mehrerer Familienangehöriger zu einer Familienmitgliedschaft genehmigen. <sup>3</sup>Bleibt die Familie den Beitrag trotz Zahlungserinnerung schuldig, entfällt die Familienmitgliedschaft und die Mahnung wird für den Beitrag jedes Familienmitgliedes fällig. <sup>4</sup>Der Vorstand ist berechtigt, für Mehrfachmitgliedschaften in der DLRG und spezielle Einzel- und Härtefälle Sonderregelungen zu erlassen.
4. <sup>1</sup>Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung ist das Mitglied nicht zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten berechtigt. <sup>2</sup>Wird der Beitrag nicht geleistet, ist die Ortsgruppe berechtigt, ein Mahnverfahren einzuleiten.
5. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung kann über weitere Leistungen der Mitglieder (Pflichtstunden etc.) beschließen. <sup>2</sup>Kosten für nicht erbrachte beschlossene Leistungen sind in der Beitragsordnung definiert.

#### IV. Verhältnis zu anderen Gliederungen

##### **§ 9 Verhältnis zu anderen Gliederungen**

###### **1. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

1. <sup>1</sup>Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen der Ortsgruppe mit Rederecht teilzunehmen.
2. <sup>1</sup>Die Ortsgruppe hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über die Hauptversammlungen und Jahresberichte termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

#### V. Jugend

##### **§ 10 DLRG-Jugend Heidenau**

1. <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend Heidenau ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der Ortsgruppe.
2. <sup>1</sup>Die Bildung der Jugendgruppe in den Gliederungen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzungen der Ortsgruppe.

## VI. Organe

### **1. Abschnitt: Hauptversammlung**

#### **§ 11 Aufgabe**

1. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe.
2. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. <sup>2</sup>Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter aller 4 Jahre, ausgenommen der Ehrenvorsitzenden
  - b.) Wahl von mindestens 2 Revisoren für die Dauer von 4 Jahren
  - c.) Wahl und Nachwahl der Delegierten sowie deren Stellvertreter zu Landesverbands- und sonstigen Verbandstagungen.
  - d.) Entlastung des Vorstandes
  - e.) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
  - f.) Beschlussfassung zu den Höhen der Mitgliedsbeiträge sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von ½ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
  - g.) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
  - h.) Beschlussfassung zu Rücklagen
  - i.) Beschlussfassung über Anträge
  - j.) Satzungsänderungen
3. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung tagt verbandsöffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

#### **§ 12 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung wird gebildet aus dem Vorstand sowie den Mitgliedern der Ortsgruppe. <sup>2</sup>Die Vertreter der übergeordneten Gliederung sowie die Revisoren sind ebenfalls teilnahmeberechtigt. <sup>3</sup>Eltern minderjähriger Mitglieder sind in der Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder teilnahmeberechtigt, jedoch gemäß § 6 Satz 1 vom Stimmrecht ausgeschlossen, soweit die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <sup>4</sup>Die Geschäftsordnung der Ortsgruppe regelt, unter welchen Umständen andere Personen als die Teilnahmeberechtigten an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen oder als Gäste zugelassen werden.

### **§ 13 Einberufung**

1Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. 2Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. März stattzufinden. 3Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder der Ortsgruppe dies schriftlich verlangen.

### **§ 14 Ladungsfrist**

1Der Vorstand beruft jede Hauptversammlung mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. 2Die Ladung zur Versammlung erfolgt schriftlich. 3Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt dabei unter Beifügung sämtlicher Unterlagen auf der Internetseite der Ortsgruppe. 4Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Hauptversammlung gewahrt. 5Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

### **§ 15 Antragsberechtigung**

1. 1Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder der Hauptversammlung
- b) der Vorstand

2Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie von einem Mitglied oder im Falle minderjähriger Mitglieder dessen gesetzliche Vertreter schriftlich und eigenhändig unterzeichnet beim Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. 3Zur Fristwahrung gelten § 14 Satz 4 und 5 entsprechend. 4Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen zugelassen werden. 5Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller für die Dringlichkeit gesprochen hat. 6Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.

2. 1Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluss der Rednerliste wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. 2Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/100 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ist oder wird eine Hauptversammlung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines zu fassenden Beschlusses der Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Eine solche außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>4</sup>Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt. <sup>4</sup>Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. <sup>5</sup>Die Reihenfolge zur Abstimmung kommender Anträge ist deutlich bekanntzugeben. <sup>6</sup>Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. <sup>7</sup>Die Versammlung kann darauf verzichten. <sup>8</sup>Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>9</sup>Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache. <sup>10</sup>Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. <sup>11</sup>Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. <sup>12</sup>Auskunft erteilt in diesem Falle der Versammlungsleiter. <sup>13</sup>Das Ergebnis jeder Abstimmung ist vom Versammlungsleiter unverzüglich bekannt zu geben. <sup>14</sup>Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt. <sup>15</sup>Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nur erneut beraten oder abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt. <sup>16</sup>Gemäß § 34 BGB hat ein Mitglied kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### **§ 17 Wahlen**

1. <sup>1</sup>Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Wenn kein anwesender Stimmberechtigter der Hauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Vorschläge zur Wahl können bis zu Wahlbeginn eingereicht werden. <sup>4</sup>Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der

satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. <sup>5</sup>Für die Wahl der Revisoren gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die zur Wahl vorgeschlagenen der offenen Wahl widersprechen können, auch wenn sie kein Stimmrecht in der Ortsgruppe haben. <sup>6</sup>Die Wahlen der Revisoren und Delegierten können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter der Hauptversammlung widerspricht. <sup>7</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>8</sup>Für Wahlen, ausgenommen die Wahl der Versammlungsleitung, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. <sup>9</sup>Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. <sup>10</sup>Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. <sup>11</sup>Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. <sup>12</sup>Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen. <sup>13</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>14</sup>§ 16 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>15</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller gültigen Stimmen erreicht. <sup>17</sup>Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Versammlungsleitung bekannt zu geben. <sup>18</sup>Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. <sup>19</sup>Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

- <sup>1</sup>Nähere Regelungen zu Worterteilung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird.

### **§ 18 Versammlungsleitung und Protokoll**

- <sup>1</sup>Die Versammlung kann die Leitung einem von ihr zu wählenden Versammlungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen. <sup>2</sup>Die Versammlungsleitung schlägt den Protokollführer vor, welcher von der Versammlung zu bestätigen ist. <sup>3</sup>Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen. <sup>4</sup>Die Prüfungen können delegiert werden. <sup>5</sup>Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. <sup>6</sup>Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit,

Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. 7Einsprüche gegen diese Anordnung sind unverzüglich vorzubringen. 8Die Versammlung entscheidet darüber nach Rede und Gegenrede.

2. 1Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. 2Aus dem Protokoll müssen sich Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen der Versammlungsleitung und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ergeben. 3Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. 4Eine Abschrift des Protokolls ist dem Landesverband binnen 12 Wochen zuzusenden. 5Den Mitgliedern wird das Protokoll innerhalb von 12 Wochen auf der Internetseite der Ortsgruppe bereitgestellt. 6§ 14 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
3. 1Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls ausschließlich von Mitgliedern der Ortsgruppe und den weiteren redeberechtigten Tagungsteilnehmern postalisch beim Vorstand eingelegt werden. 2Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand auf der ersten nach dem Ende der Einspruchsfrist zu ladender Tagung des Vorstandes. 3Wurde binnen 8 Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch eingelegt, gilt das Protokoll als angenommen.

## 2. Abschnitt: Vorstand

### **§ 19 Geschäftsführung und –verteilung**

1. 1Der Vorstand führt die Geschäfte der DLRG Ortsgruppe Heidenau zwischen den Wahlen nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung sowie der weiteren erlassenen Ordnungen der DLRG und der Ortsgruppe Heidenau und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. 2Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen. 3Die Mitglieder des Vorstandes tragen individuelle Verantwortung für ihre Verantwortungsbereiche. 4Darüber hinaus tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Geschäftsführung. 5Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen, der gültigen Satzung oder sonstigen Rechts- und Regelwerken der DLRG, des DLRG Landesverbandes Sachsen und der Ortsgruppe eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist.
2. 1Dies gilt insbesondere über:
  - I. den Entwurf des Haushaltsplanes für das laufende und das folgende Geschäftsjahr
  - II. die Einberufung der Jahreshauptversammlung

III. die Berichterstattung zur Jahreshauptversammlung

IV. Änderungen der Ordnungen der DLRG Ortsgruppe Heidenau

V. Berufung von neuen Vorstandsmitgliedern gemäß § 22 Satz 4.

VI. Entscheidungen über Anträge auf Zuschüsse und Fördermittel und deren Verwendung

3. <sup>1</sup>Die Geschäftsverteilung im Vorstand regelt der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Entsteht Streit über die jeweilige Zuständigkeit im Vorstand, entscheidet über die Zuständigkeit der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. <sup>1</sup>Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen. <sup>2</sup>Der Vorstand kann für die Wahrnehmung abgegrenzter Aufgabengebiete besondere Vertreter gemäß § 30 BGB benennen.

### **§ 20 Zusammensetzung**

1. <sup>1</sup>Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
  - a.) der Vorsitzende
  - b.) bis zu zwei stellvertretende VorsitzendeDen erweiterten Vorstand bilden:
  - c.) der Leiter Wirtschaft und Finanzen
  - d.) der Leiter Ausbildung
  - e.) der Leiter Einsatz
  - f.) Jugendleiter
  - g.) bis zu zwei Besitzer
  - h.) die Ehrenvorsitzenden
2. Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c.) bis f.) können einen gewählten Stellvertreter haben.
3. Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe a.) bis g.) haben eine Stimme.
4. Im Verhinderungsfalle des Amtsinhabers nimmt für die Ämter in Abs. 1 Buchstaben c.) bis f.) der Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

### **§ 21 Vertretungsbefugnis**

<sup>1</sup>Die Ämter nach § 20 Abs. 1 Satz 1 a.) und b.) sind jeweils allein vertretungsberechtigt. <sup>2</sup>Vereinsintern können sich die Vorstandsmitglieder der Position a) bis h) in Verhinderungsfalle mit der Zustimmung des betreffenden Vorstandsmitgliedes oder auf der Grundlage eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses wechselseitig vertreten. <sup>3</sup>Ein Nachweis des Verhinderungsgrundes ist nicht erforderlich.

## **§ 22 Amtszeit**

1Die Dauer der Amtszeit regelt § 11 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a.). 2Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. 3Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder aus der DLRG aus, so werden dessen Amtsgeschäfte weiter von seinem Stellvertreter geführt. 4Scheidet während der Amtsperiode auch der Stellvertreter aus dem Vorstand oder aus der DLRG aus, so werden dessen Amtsgeschäfte weiter von einem vom Vorstand bestimmten kommissarischen Vertreter wahrgenommen. 5Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. 6Im Fall deren Ausscheidens aus dem Vorstand oder der DLRG ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. 7Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag an die Hauptversammlung und durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

## **§ 23 Ladungsfrist**

1Zu Tagungen des Vorstandes ist mit einer Frist von 7 Tagen zu laden. 2§ 14 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. 3Die Mitteilung des Tagungstermines ist zur Ladung ausreichend, soweit die Tagungsordnung den Vorstandsmitgliedern mindestens 2 Tage vor der Tagung unter Beachtung von § 14 Satz 4 und 5 nachgereicht wird.

## **§ 24 Anträge**

1Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Vorstandes.
- b) die Mitglieder der Ortsgruppe.
- c) Eltern, soweit deren minderjährige Kinder Mitglied in der Ortsgruppe sind.

2Anträge zu Tagungen des Vorstands sind schriftlich mindestens 7 Tage vorher bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. 3§ 14 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. 4Die Anträge sind nach Antragsschluss unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. 5Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. 6Diese gelten als dringlich und zugelassen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder widerspricht.

## **§ 25 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. 1Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach § 20 Abs. 1 a.) bis g.) oder deren Stellvertreter anwesend ist.

2. <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen der Ämter nach § 20 Abs. 1 a.) bis g.). <sup>2</sup>§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. <sup>1</sup>Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail durchzuführen. <sup>2</sup>Für Umlaufbeschlüsse ist den Abstimmenden jeweils 72 Stunden Abstimmzeit einzuräumen. <sup>3</sup>Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach § 20 Abs. 1 a.) bis h.) abgestimmt hat. <sup>4</sup>Ein Umlaufbeschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ämter nach § 20 Abs. 1 a.) bis h.) gefasst. <sup>5</sup>Das Ergebnis ist nach Abstimmungsende unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Umlaufbeschluss ist in das Protokoll der nachfolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

### **§ 26 Tagungsleitung und Protokoll**

1. <sup>1</sup>Die Tagung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. <sup>2</sup>Er legt den Protokollführer fest und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen. <sup>3</sup>Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung gemäß der Ordnung erforderlichen Befugnisse gemäß § 18 Abs. 1 S. 5 bis 8 zu.
2. <sup>1</sup>Über die Vorstandstagungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Den Mitgliedern des Vorstandes wird das Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach der Tagung zugestellt. <sup>4</sup>§ 14 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
3. <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls ausschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und den weiteren redeberechtigten Tagungsteilnehmern schriftlich eingelegt werden. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand auf der ersten nach dem Ende der Einspruchsfrist zu ladender Tagung des Vorstandes. <sup>3</sup>Ist binnen 4 Wochen nach Zustellung kein Einspruch eingelegt worden, gilt das Protokoll als angenommen.

## VII. Schiedsgerichtsbarkeit

### **§ 27 Schiedsgerichtsbarkeit**

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
2. <sup>1</sup>Im weiteren gelten die §§ 38 ff der Satzung des Bundesverbandes der DLRG. <sup>2</sup>Das zuständige Schieds- und Ehrengericht der Ortsgruppe ist das zuständige Schieds- und Ehrengericht des LV Sachsen.

## VIII. Kommissionen

### **§ 28 Kommissionen**

1Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. 2Für Ladungen zu Kommissionsitzungen gilt § 23 entsprechend. 3Der Vorstand ist gleichzeitig zu laden. 4Für die Beschlussfähigkeit gilt § 25 entsprechend der Anzahl der Kommissionsmitglieder.

## IX. Sonstige Bestimmungen

### **§ 29 Ordnungen und Richtlinien**

1. Die von den Organen und Gremien des Bundes-, Landesverbandes und der Ortsgruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder und nachgeordneten Gliederungen bindend.
2. 1Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. 2Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 30 Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und -Material**

1. 1Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. 2Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§ 31 Ehrungen**

1Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. 2Einzelheiten dazu regelt die Ehrungsordnung des Präsidialrates.

### **§ 32 Geschäftsordnung**

1Geschäftsführung, Geschäftsverteilung sowie weitere Regularien zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 33 Wirtschafts- und Kostenordnung**

1Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschafts- und Kostenordnung geregelt, die der Vorstand der Ortsgruppe erlässt.

### **§ 34 Regelwerke für den Rettungssport**

1Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen gelten die vom Präsidialrat erlassenen Regelwerke für den Rettungssport. 2Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. 3Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

## X. Schlussbestimmungen

### **§ 34 Satzungsänderungen**

- 1Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. 2Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 1Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 16 Wochen vor der Hauptversammlung durch ein Mitglied der Hauptversammlung oder im Falle minderjähriger Mitglieder dessen gesetzliche Vertreter beim Vorstand eingereicht werden. 2Dies gilt nicht für Änderungsanträge des Vorstandes und speziell dafür einberufener Kommissionen. 3Der Antrag auf Satzungsänderung wird mit der Einladung zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Ortsgruppe bekannt gegeben. 4Inhaltliche Änderungen der Anträge sind während der Beratung zur Beschlussfassung möglich. 5Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- 1Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registerrecht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 35 Auflösung**

- 1Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer

Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. 2Für die Ladung gelten § 14 Satz 4 und 5 entsprechend.

2. 1Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem DLRG Landesverband Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 2Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

### **§ 36 Inkrafttreten**

1Diese Satzung ist am 18.11.1991 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 306 im Vereinsregister des Kreisgerichtes Pirna und mit der Eintragung in Kraft getreten. 2Die letzte Änderung wurde durch die Hauptversammlung am 28.02.2019 beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.